OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604918/6/JP

Datum:
Linz, 5. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des W B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 14. November 2021, GZ: VStV/921301136595/2021, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzten Rechtsvorschriften „§ 102 Abs 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 57/2007 iVm § 101 Abs 1 lit e KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 102/2017“ sowie die Strafnorm „§ 134 Abs 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019“ zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 14. November 2021, GZ: VSTV/921301136595/2021, verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 6 Stunden). Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, sich als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x am 1. Juli 2021 um 09:14 Uhr in x B, Fahrtrichtung Osten, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, nicht vor Antritt der Fahrt davon überzeugt zu haben, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Es sei festgestellt worden, dass die Ladung des PKWs nicht vorschriftsmäßig gesichert war. Nach exakter Angabe wie nach den gesetzlichen Vorgaben eine Ladung eines Fahrzeuges gesichert werden muss, wird im Straferkenntnis angegeben, dass festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer im Kofferraum eine Leiter und einen Rollwagen ohne entsprechender Sicherung bei offenem Kofferraumdeckel befördert habe. Dadurch habe der Beschwerdeführer § 102 Abs 1 iVm § 101 Abs 1 lit e KFG verletzt. Weiters wurden dem Beschwerdeführer 15 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst darin vor, dass das während der Fahrt von den Beamten aufgenommene Foto seines Fahrzeuges genau das Gegenteil von dem beweise, was ihm vorgeworfen werde. Man sehe, dass sich die gesamte Ladung innerhalb des Kofferraums befinde. Es sei eindeutig zu erkennen, dass sich der in der Leiter verankerte Rollwagen innerhalb des Kofferraumverschlusszapfens befunden habe und der Kofferraumdeckel mit 2 kg/cm^2 auf die herausragende Leiter gedrückt habe. Es habe während der Fahrt nie eine „Gefährdung des Straßenverkehrs“ wie im „Konvolut der behördlichen Rechtfertigung behauptet“ bestanden.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom

27. Jänner 2022 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Amtssachverständige für Ladungssicherung, Ing. E G, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, um Erstellung einer fachlichen Stellungnahme zur Frage, ob die Ladung des Fahrzeuges insoweit ausreichend gesichert war, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten kann und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Stellungnahme der Amtssachverständigen vom 29. März 2022 wurde zur Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben von 11. April 2022 an die Parteien übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Beschwerdeführer verzichtete auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG). Die Akten lassen erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 1. Juli 2021 um 09:14 das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x in x B, Gemeinde Wels, in der H, Fahrtrichtung Osten. Aus dem geöffneten Kofferraum des Fahrzeuges des Beschwerdeführers ragten eine Leiter sowie ein Rollwagen. Der Kofferraumdeckel wurde mit dem verbauten Gasdruckdämpfer nach unten gehalten. Die Leiter ragte über das Fahrzeugheck hinaus und war in ein Stück Stoff eingewickelt. Teile des Stoffes hingen nach unten und verdeckten teilweise das amtliche Kennzeichen. Neben der Leiter befanden sich noch mehrere, nicht definierte Kleinteile im Kofferraum. Die Leiter war in Fahrtrichtung und zur rechten Seite hin formschlüssig verladen. Der Rollwagen war auf der Leiter abgelegt, wobei sich die Rollen außerhalb und zwischen den Leitersprossen befanden. Zusätzliche Ladungssicherungsmittel, wie Zurrgurte oder ähnliches, kamen nicht zur Anwendung. Auch der Kofferraumdeckel wurde nicht durch zusätzliche Maßnahmen gesichert.

Die Gegenstände im Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x waren nicht so gesichert, dass die Sicherung den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten kann und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt bzw. niemand gefährdet wird.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Bericht der beiden amtshandelnden Polizisten, die angaben, im Rahmen ihres Streifendienstes hinter

dem Fahrzeug des Beschwerdeführers gefahren zu sein. Es wurde ein Foto der Ladung des Fahrzeugs des Beschwerdeführers während der Fahrt angefertigt und es liegt dieses Foto auch im Akt. Es ist darauf einwandfrei ersichtlich, dass sowohl die im Kofferraum befindliche Leiter als auch der Rollwagen nicht bzw. ausschließlich durch den Kofferraumdeckel gesichert waren. Einer der amtshandelnden Polizisten berührte bei der folgenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle den Rollwagen, der sofort aus dem Kofferraum fiel.

Die im gerichtlichen Verfahren hinzugezogene Amtssachverständige führt in ihrer schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme nach der Beschreibung, wie Gegenstände in einem Fahrzeug derart zu sichern sind, dass die Sicherung den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhält und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt bzw. niemand gefährdet wird, aus, dass zum normalen Fahrbetrieb auch extreme Fahrsituationen, wie Vollbremsungen, starke Ausweichmanöver, schlechte Wegstrecken sowie Kombinationen dieser Verhältnisse gehören würden. Aus diesem Grund sei die Ladung gegen Verrutschen nach vorne mit 80 % des Ladungsgewichtes sowie gegen seitliches Verrutschen und solches nach hinten mit 50 % des Ladungsgewichtes zu sichern. Die Reibungskraft, welche dem Verrutschen der Ladung entgegenwirkt, sei abhängig von der Materialpaarung, welche wiederum mit der Reibungszahl µ angegeben werde. Ein µ von 0,2 entspräche 20% der Ladungsscherung durch die vorhandene Reibungskraft und ein µ von 0,4 demnach 40%.

Im gegenständlichen Fall wurde eine Alu-Leiter und ein Rollwagen im Kofferraum eines VW Phaeton transportiert, wobei der Kofferraumdeckel geöffnet war und mit dem verbauten Gasdruckdämpfer nach unten gehalten wurde. Laut Stellungnahme der Amtssachverständigen dürfen zur Ladungssicherung nur geprüfte bzw. zur Ladungssicherung geeignete Sicherungsmittel zur Anwendung kommen. Ein Kofferraumdeckel bzw. der Schließmechanismus dieses Deckels stellt keinesfalls ein geeignetes Ladungssicherungsmittel dar, da dieser nicht für die Sicherung einer Ladung konzipiert ist. Es bestand im konkreten Fall durchaus die Gefahr, dass es bei einem entsprechenden Fahrmanöver zum Verlust der nicht ausreichend gesicherten Gegenstände kommen hätte können.
Die Amtssachverständige hält abschließend fest, dass die beanstandete Ladung zum Tatzeitpunkt nicht den Vorschriften entsprechend ausreichend gesichert gewesen sei und eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer vorgelegen habe.

Der Beschwerdeführer konnte die Aussagen der amtshandelnden Polizisten sowie die Stellungnahme der Amtssachverständigen für Ladungssicherung mit seinem Vorbringen nicht entkräften.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 102 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 57/2007 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Laut 101 Abs 1 lit e KFG (idF BGBl. I Nr. 102/2017) ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern nur zulässig, wenn die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 19/2019 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

3.2. Wie oben dargestellt hat der Beschwerdeführer als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x die Ladung des Fahrzeuges nicht dergestalt gesichert, dass die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird und hat daher den objektiven Tatbestand der oben angeführten Normen erfüllt.

3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Beschwerdeführer hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

3.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt

hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum überschritten hätte und geht davon aus, dass die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 6 Stunden), die ohnehin im untersten Bereich des vorgesehenen Strafrahmens gelegen ist, als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus general- und vor allem spezialpräventiver Sicht erforderlich ist, um den Beschwerdeführer von weiteren Taten abzuhalten.

3.5. Die Spruchergänzung bezüglich der Fundstelle der Verbots- und der Strafnorm erfolgte in Entsprechung der Entscheidung des VwGH vom 6. Juni 2020, Ra 2020/09/0013-5, sowie vom 22. Februar 2022, Ra 2021/02/0256. Eine Schlechterstellung des Beschwerdeführers erfolgte dadurch nicht.

II. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Es war daher dem Beschwerdeführer ein Kostenbeitrag in der genannten Höhe vorzuschreiben.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar